

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie

Gustav Klimt "Der Apfelbaum II"

Inv.Nr. 5447

an die Erben nach Nora Stiasny auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist das Gemälde "Apfelbaum II" von Klimt, das von Gustav Ucicky "zum Gedenken an seinen Vater Gustav Klimt" im Jahre 1961 ins Bundeseigentum übertragen wurde. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Nora Stiasny" angeführt. Zu diesem Dossier wurden noch weitere Recherchen durchgeführt:

Auf Seite 3 des als Beilage 3 im Dossier der Kommission für Provenienzforschung erliegenden Schreibens des Architekten Philip Häuser an die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 16. Oktober 1939 findet sich eine detaillierte Beschreibung bestimmter Merkmale des von Adolf Frey aus seinem Besitz an Nora Stiasny angekauften Gemäldes von Klimt. Danach "erscheine das Bild an einer Ecke im ausgedehnten Maße durch eine andere als Klimts Hand ergänzt. Der Farbauftrag sei dort ganz flach und nicht so pastös wie am übrigen Bilde, die Pinselführung auch unsicher und auf eine andere Handweisend.". Außerdem gibt es Hinweise, wonach das Gemälde aus der Sammlung Serena Lederers stammt.

Zu dem im Dossier enthaltenen Hinweisen, der "Apfelbaum II" könnte aus der Sammlung Lederer stammen sowie auch zur Frage, ob das seinerzeit im Besitz Nora Stiasnys stehende Gemälde tatsächlich mit Klimts "Apfelbaum II" identisch sei, wurden bereits am 17. Juli 2000 mit ZI.16.616/116-IV/2/2000 zusätzliche Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission angefordert. Bei der am 18. August 2000 stattgefundenen Beiratssitzung erklärte der Leiter der genannten Kommission, auf Grund seiner bisherigen Nachforschungen glaube er, dass das Gemälde nicht aus der Sammlung Lederer stamme und er halte auch die Identität mit dem in der Österreichischen Galerie verwahrten "Apfelbaum II" für gesichert. (cf. hierzu auch die Ausführungen Dris. Noll in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2000). Aus dem ergänzenden Bericht Dris. Monika Mayer vom 25. September 2000 zur Provenienz des Gemäldes "Apfelbaum II" geht eindeutig hervor, dass eine Herkunft aus der Sammlung Serena Lederers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Zur Frage der Identität des aus der Sammlung Nora Stiasnys stammenden Gemäldes mit dem in der Österreichischen Galerie verwahrten "Apfelbaum II" wurde ein Gutachten des akademischen Restaurators Stöbe eingeholt. Aus diesem Gutachten vom 9. Oktober 2000 kann die Identität als gesichert angesehen werden.

Am 14. Juli 1938 führte Nora Stiasny im "Verzeichnis über das Vermögen von Juden" an, sie besitze ein Bild von Gustav Klimt im Werte von 5.000,-- RM. Bei späterer Gelegenheit erklärte sie, es handle sich bei dem Gemälde um ein Geschenk ihres Bruders, der es selbst vom Künstler geschenkweise erhalten hätte.

Aus Beilage 3 des Dossier ist ersichtlich, dass Nora Stiasny zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes das gegenständliche Klimt-Gemälde um 395,-- RM (zusammen mit anderen Inventarstücken ihrer Wohnung) im August 1938 an Adolf Frey verkauft hat. Dieser dürfte das Gemälde auf Wunsch der Verkäuferin, die einen besseren Preis erzielen wollte, zurückgegeben haben, worauf es höchstwahrscheinlich von Gustav Ucicky um 800,-- RM erworben wurde. Dies geht allerdings aus den vorhandenen Unterlagen nicht mit letzter Eindeutigkeit hervor. Denkbar wäre auch, dass Gustav Ucicky das Gemälde von Adolf Frey erworben hat. In beiden Fällen muss von aber einem im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes, bzw. des § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes anfechtbaren Rechtsgeschäft ausgegangen werden, da es sich offensichtlich um einen "Notverkauf" der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesenen Eigentümerin gehandelt hat. Ein rechtzeitig eingeleitetes Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz hätte somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Rückstellung des Gemäldes an die Rechtsnachfolger nach Nora Stiasny

geführt. Da allerdings eine solche Antragstellung unterblieben ist, war Gustav Usicky als rechtmäßiger Eigentümer des Gemäldes anzusehen.

Mit dem offensichtlich nicht in einem behördlichen Verfahren abgeschlossenen "Rückstellungsvergleich" vom 21. April 1949 verpflichtete sich Gustav Ucicky, drei in seinem Eigentum stehende Gemälde Klimts, darunter das Bild "Ein Apfelbaum, 80 x 80 cm, Öl auf Leinwand" der Österreichischen Galerie als Schenkung auf den Todesfall zu widmen. Ob dabei die für einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall durch § 946 ABGB vorgesehenen Formvorschriften (ausdrücklicher Verzicht auf einen Widerruf, Errichtung eines Notariatsaktes) tatsächlich eingehalten wurden, kann nicht mehr beurteilt werden, da der in Aussicht genommene Notariatsakt nicht mehr auffindbar ist.

Im Zweifel muss somit auch darauf Bedacht genommen werden, dass die Schenkung auf den Todesfall nicht rechtswirksam geworden ist. Eine Umdeutung der Erklärung Gustav Ucickys in ein Vermächtnis ist nicht möglich, da bei Abschluss des "Rückstellungsvergleiches" vom 21. April 1949 die für eine letztwillige Anordnung geforderte Form nicht eingehalten wurde. Durch die dann im Jahre 1964 erfolgte und durch das Schreiben an Ursula Ucicky dokumentierte tatsächliche Übergabe des Gemäldes könnten aber allfällige Formmängel saniert sein, dies allerdings nur dann, wenn Gustav Ucicky zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben und Ursula Ucicky seine (Allein-)Erbin war (vgl. dazu OGH 2.7.1985, JBI 1986, 185 und Schubert in Rummel² Rz 6 zu § 956). Ob dies tatsächlich der Fall war, ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich, kann aber letztlich auf sich beruhen, da jede Anfechtung des Eigentumsrechts des Bundes mittlerweile verfristet ist. Das Gemälde steht somit derzeit im Eigentum des Bundes, der Eigentumserwerb ist auch rechtmäßig im Sinne des § 1 Z 2 RückgabeG erfolgt.

Der Beirat hat aber bereits mehrmals betont, dass es bei der Feststellung des Vorliegens dieser beiden Tatbestandsmerkmale allein nicht sein Bewenden haben kann, da ansonsten auch völlig unbedenkliche Erwerbungen des Bundes vom Tatbestand umfasst wären. Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z 2 Rückgabegesetz müssen vielmehr aus heutiger Sicht "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des seinerzeitigen Erwerbes bestehen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Provenienz des hier in Rede stehenden Gemäldes zum Zeitpunkt des Erwerbes durch den Bund nicht restlos geklärt war, darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass alle Fassungen des "Apfelbaumes" von Klimt Bestandteil von Sammlungen waren, die von Arisierungen betroffen waren. Dies musste bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die Schenkung auf den Todesfall bekannt sein, zumal damals auch die Frist für eine Antragstellung nach dem 3.

Rückstellungsgesetz noch offen war. "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des Erwerbes waren somit - aus heutiger Sicht - auch zum damaligen Zeitpunkt angebracht.

Somit ist der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz als erfüllt anzusehen und es war die eingangs abgegebene Rückgabeempfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur auszusprechen.

Wien, 10. Oktober 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: